



Sie haben Fragen?  
Kontaktieren Sie uns jederzeit!

Tel.: 02432 - 933890

## WELCHE GESETZLICHEN ANSPRÜCHE STEHEN IHNEN ZU? IHR RATGEBER RECHT

- Gesetzliche Kostenregelung bei Fahrzeugumbauten für Menschen mit Mobilitätseinschränkung
- Schadensersatzansprüche geschädigter Kinder
- Kinderunfall - Wie kommen Sie als Familie zu Ihrem Recht?
- Worauf kommt es nach geburtshilflichen Behandlungsfehlern an?
- Autofahren mit Handicap - Ein Überblick
- Welcher Leistungsträger kommt für Sie in Frage? Welche Vorgehensweise sollten Sie beachten?
- Ihr Reha-Mobilitätszentrum-NRW auf einen Blick

# DARUM DIESER RATGEBER WIR STELLEN UNS VOR

Seit dem Jahr 1996 bauen wir Fahrzeuge für Menschen mit Bewegungseinschränkung um. Das Thema der Finanzierung durch Leistungsträger ist für unsere Kunden schon immer von zentraler Bedeutung gewesen, denn in den meisten Fällen ist ein Umbau nur mit entsprechender Finanzierung der Träger möglich.

Nicht selten kommt es zum Streitfall und dann sollten Sie über Ihre Rechte genauestens informiert sein. Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen eine Hilfestellung bieten. Wir haben hier besonders wichtige rechtsverbindliche Aussagen von Fachanwälten zusammengefasst.

Eine bedarfsgerechte Versorgung steht bei uns an oberster Stelle. Keine Über- und keine Unterversorgung. Bedarfsgerecht, aktuell, zeitgemäß und angemessen. Bei Kostenübernahme Ihrer Versorgung steht für den Leistungsträger eine bedarfsgerechte Versorgung im Vordergrund. Bedarfsgerecht im Sinne der Vorgaben für Leistungsträger sind solche Hilfsmittel, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- notwendig
- ausreichend
- zweckmäßig
- wirtschaftlich

Egal, ob Sportwagen, Wohnmobil, Quad, Trike oder einem anderem für Sie besonders wichtigen Lieblings-Fahrzeug - wir beraten Sie sehr gerne über individuelle und besondere Umbaumöglichkeiten, darunter auch exklusive Luxusumbauten in den edelsten Ausführungen.



## Individuelle Umbauten für individuelle Menschen

Mithilfe unserer medizinisch und technisch geschulten Mitarbeiter planen und bauen wir bedarfsgerechte Fahrzeuge für Erwachsene und Kinder mit nahezu jedem Krankheitsbild.

Damit sind wir das größte und am besten ausgestattete Unternehmen dieser Art in NRW.

Aus eigener Erfahrung kennen wir die Perspektive unserer Kunden. Dabei ist uns besonders wichtig, dass wir auch nach dem Kauf unserer Verantwortung gerecht werden und unseren Kunden eine intensive Betreuung bieten.

Unser Team von über 40 Mitarbeitern entwickelt Ihren persönlichen Umbau, egal ob Selbstfahrer, Beifahrer, sitzend oder liegend.

\* Alle Angaben ohne Gewähr. Kein Anspruch auf Vollständigkeit.  
Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen und Irrtümer.

# SCHADENSERSATZANSPRÜCHE GESCHÄDIGTER KINDER - oder WIE KOMMEN SIE ZU IHREM RECHT?

Jedes Jahr kommen Kinder durch Verkehrsunfälle, medizinische Behandlungen oder Unfälle zu Schaden oder versterben gar.

Wird das eigene Kind geschädigt, geht es natürlich zuerst um die adäquate medizinische Versorgung und eine möglichst vollständige Heilung. Erst im nächsten Schritt befassen sich Eltern mit der Frage, ob sie für ihr Kind in einem Fall der Fremdschädigung Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche geltend machen können.

## Welche Ansprüche hat das Kind?

Es gibt zum einen den Anspruch auf Schmerzensgeld (sog. immateriellen Schadenersatz) und darüber hinaus auf den sog. materiellen Schadenersatz.

Hierzu gehören verschiedene Positionen, die im Einzelfall höher ausfallen können als der Schmerzensgeldanspruch selbst. Die Einstandspflicht des Schädigers erstreckt sich auf alle verletzungsbedingten Vermögenseinbußen des Geschädigten. Der Schädiger hat den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn das Schadensereignis nicht eingetreten wäre (Grundsatz der Total-/Naturalrestitution). Er hat insbesondere die Nachteile auszugleichen, die dem Verletzten infolge dauernder Beeinträchtigungen seines körperlichen Wohlbefindens entstehen.

Das Ziel besteht dabei in der (Wieder-)Herstellung eines dem Lebenszuschnitt, der ohne das schädigende Ereignis bestünde, möglichst nahekommenden Zustands. Eine einmal zerstörte oder schwer geschädigte Gesundheit kann zwar nicht wiederhergestellt werden, doch muss der Geschädigte zumindest wirtschaftlich so gestellt werden, wie er stünde, wenn es das Schadensereignis nicht gegeben hätte.

Der Schaden wird ermittelt durch den Vergleich der tatsächlichen Situation des Kindes mit der hypothetischen, ohne das Schadensereignis. Die Differenz, also die Lücke, zwischen diesen beiden Vermögenslagen ist grob gesagt der Schaden, den es zu ersetzen gilt. Zum materiellen Schadenersatz gehören folgende Ansprüche:

- vermehrte Bedürfnisse/Mehrbedarfsschaden: sachlicher und pflegerischer und betreuender (persönlicher) Bedarf
- Heilbehandlungskosten
- Erwerbsschaden
- Haushaltsführungsschaden
- sowie weitere Ansprüche.

## Der Schmerzensgeldanspruch

Bis zu einem denkwürdigen Urteil des Bundesgerichtshofs im Jahre 1992 ist schwerstgeschädigten Kindern oft nur ein symbolisches Schmerzensgeld gezahlt worden.

Mit der Begründung, dass dies gegen das im Grundgesetz verankerte Recht auf die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verstoße, kam es 1992 zu einer Kehrtwende mit deutlicher Anhebung der Schmerzensgeldbeträge.

Seither sind Schmerzensgeldbeträge für schwerstgeschädigte Kinder deutlich angestiegen und haben gerade in den vergangenen beiden Jahren mit zwei Urteilen über jeweils 800.000,00 € eine neue Höhe erreicht. Einen pauschalen Schmerzensgeldbetrag gibt es jedoch nicht. Das Schmerzensgeld ist immer individuell zu bemessen und richtet sich nach dem jeweiligen Kind, dessen Gesundheitsschädigung sowie der Prognose.

## Der Pflege- und Betreuungsmehraufwand

Neben dem Schmerzensgeld steht der Schadenersatz des Pflege- und Betreuungsmehraufwands besonders im Fokus.

Hierunter fallen sämtliche schadensbedingten Mehraufwendungen, die dem Kind infolge dauernder Beeinträchtigung seines körperlichen Wohlbefindens entstanden sind und die keine Heilbehandlungskosten sind. Die Differenz zwischen diesen Mehraufwendungen und den Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, wie beispielsweise des Kranken- und Pflegeversicherers, ist der Schaden.

Gerade bei der Ermittlung des persönlichen Mehrbedarfs kommt es auf die konkrete Situation des Geschädigten an. Es empfiehlt sich, die Hilfe eines versierten Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Wenn der Bedarf feststeht, kann entweder eine professionelle Pflegekraft eingestellt oder, was nahezu die Regel ist, den pflegenden Eltern der Nettolohn einer vergleichbaren Hilfskraft zuerkannt werden. Auch wenn die Pflege zu Hause bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung teurer ist als in einem Heim, hat das Kind einen Anspruch auf die Pflege zu Hause.



### **Der Ersatz von Pflegeleistungen bei Urlaubsreisen**

Was ist jedoch mit dem Anspruch auf Ersatz von Pflegeleistungen, wenn das Kind sich beispielsweise im Urlaub befindet?

Der Bundesgerichtshof hat 2020 klargestellt, dass ein Schädiger verpflichtet ist, die Kosten einer verletzungsbedingt erforderlichen Begleitung des Geschädigten durch Betreuungspersonen zu ersetzen. Er betont, dass der Begriff der Pflege- und Betreuungskosten weit zu verstehen ist und vom Grundsatz her auch solche Ausgaben erfasst, die erforderlich sind, um die Betreuung eines Geschädigten außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes - während einer von ihm gewählten Ortsveränderung und an einem anderen Aufenthaltsort - zu gewährleisten. Andernfalls würde das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (Familienfest, Theateraufführung etc.) beschnitten werden.

### **Der sachliche Mehrbedarf**

Beim sachlichen Mehrbedarf geht es vor allem um den behindertengerechten Umbau der Wohnung bzw. des Hauses und die Anschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges.

Der Anspruch des Geschädigten auf den Ersatz der Mehraufwendungen für den behindertengerechten Umbau ist ohne Zweifel gegeben. Ein „heißes Eisen“ in der Auseinandersetzung ist oft die Frage, ob der Geschädigte auch die Anschaffungskosten (zum Teil oder ganz) eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges verlangen kann. Zu bejahen ist dies, wenn das Fahrzeug für das Kind eigens gekauft und umgebaut wurde. Gegebenenfalls ist ein Abzug zu machen, wenn auch ohne den Schaden ein (anderes) Fahrzeug gekauft worden wäre. Das „Ob“ des Abzugs, wie auch die Höhe ist zu prüfen und kann nur individuell bestimmt werden.

**„Durch unsere individuellen Fahrzeugumbauten verhelfen wir unseren Kunden zu neuer Mobilität. Ein großer Gewinn an Freiheit und Selbstständigkeit und eine enorme Verbesserung der Lebensqualität für den Kunden und seine Familie.“**

Mobilität ist ein hohes Gut und steht jedem gehandicapten Menschen zu. Eine fachkundige Beratung ist dabei unerlässlich. So gibt es bspw. bei bestimmten Automarken Nachlässe oder die öffentliche Hand oder Sozialversicherungsträger geben Zuschüsse. Manche Kfz-Versicherungen gewähren Vergünstigungen und selbst eine Befreiung von der Kfz-Steuer ist möglich.

### **Der Erwerbsschaden**

Zu denken ist auch an den Verdienstaufschlag, wenn das Kind wegen des Schadensereignisses verspätet ins Berufsleben einsteigt oder später keine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder aufgrund der Behinderung deutlich weniger Einkommen erzielen kann. Daneben muss auch an den Ersatz der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Ansprüche gedacht werden.

### **Der Haushaltsführungsschaden**

Es ist außerdem zu prüfen, ob das Kind Anspruch auf den Ausgleich des Haushaltsführungsschadens hat. Bei Kindern, die Opfer eines Unfalles wurden und zuvor bereits im Haushalt mitgeholfen haben, wird dies ab einem bestimmten Alter gemeinhin bejaht. Bei Kindern, die einen Geburtsschaden erlitten haben, wird dies bis zum Erwachsenenalter im Allgemeinen verneint mit der Begründung, das Kind habe vor dem Schadensereignis der Geburt keine Tätigkeiten verrichtet. Anerkannt ist jedoch, dass diese „Kinder“ spätestens, wenn sie üblicherweise ohne das Schadensereignis einen eigenen Hausstand gegründet hätten, einen Anspruch auf Ausgleich haben.

### **Weitere Ansprüche**

Neben den wesentlichen Schadenspositionen steht dem Kind auch der Ersatz von Heilbehandlungs- und Medikamentenkosten, sowie Hilfsmitteln zu, soweit der Krankenkversicherer diese nicht ersetzt. Ebenso ist an den Ersatz schadensbedingter Fahrtkosten, wie auch Begleit- und Besuchskosten zu denken.

Eltern fragen oft, wie es mit dem Ersatz ihrer Ausgaben und finanziellen Verluste bestellt ist. Handelt es sich dabei um sog. mittelbare Schäden (sog. Drittschaden), besteht grundsätzlich kein Anspruch. Jedoch ist dies in jedem Einzelfall unbedingt näher zu prüfen.

### **Fazit**

Der Schadenersatz bei Kindern bedarf einer genauen Prüfung und Aufarbeitung der Ansprüche, da es häufig darum geht, das Kind für sein ganzes weiteres Leben finanziell abzusichern. Man sollte dabei auch stets prüfen, ob es nicht neben dem Schädiger andere „Ersatzpflichtige“ gibt, wie beispielsweise eine private Unfallversicherung oder eine Forderungsausfallversicherung. Diese springt ein, wenn der Schädiger selbst nicht zahlt.

Für die Durchsetzung der Ansprüche sollte man sich unbedingt fachkundige Unterstützung suchen. Wer auf eigene Faust versucht, sein Recht durchzusetzen, hat in der Regel kaum eine Chance.

Gerade bei schwerstgeschädigten Kindern, die ein hohes Maß an Pflege, Betreuung und Fürsorge benötigen, wie auch die passgerechte Gestaltung ihrer Lebensumstände, mobil, wie immobil, ist es ganz entscheidend, individuelle Regelungen zu finden, die in der Familie Rückhalt finden und zu der Lebensplanung von Kind und Eltern passen.

### **Autor:**

**Irem Scholz**  
**Rechtsanwältin**  
**Fachanwältin für Medizinrecht**  
**Geburtsschadensrecht und**  
**Behandlungsfehler bei Kindern**  
[www.ihr-anwalt.com](http://www.ihr-anwalt.com)  
[kanzlei@ihr-anwalt.com](mailto:kanzlei@ihr-anwalt.com)



# DER KINDERUNFALL EIN IMMER AKTUELL BLEIBENDES THEMA



Kinderunfälle geschehen typischerweise, weil sich ein Kind objektiv verkehrswidrig verhält, hierbei Verletzungen erleiden und der motorisierte Verkehrsteilnehmer nicht mehr unfall-vermeidbar reagieren kann. Läuft zum Beispiel ein Kind, das für motorisierte Verkehrsteilnehmer vorher überhaupt nicht erkennbar war, plötzlich auf die Fahrbahn, vielleicht auch noch gegen das passierende Fahrzeug, hat kein Verkehrsteilnehmer eine Chance, ein derartiges Geschehen zu vermeiden.

Vielfach gehen Eltern in derartigen Fällen davon aus, da das Kind den Unfall selbst verursacht hat, dass Schadensersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können.

Diese Ansicht besteht immer noch, obwohl es bereits am 1.8.2002, also vor nahezu 20 Jahren (!), zu einer grundlegenden Gesetzesänderung gekommen ist. Selbst Rechtsanwälte erteilen den betroffenen Eltern hierzu nicht selten falsche Auskünfte. So wird zum Teil erklärt, man müsse zunächst den Ausgang des Strafverfahrens abwarten bzw. die Feststellungen eines im Strafverfahren eingeholten Sachverständigengutachtens. Dadurch werden Eltern nicht nur verunsichert, sondern es geht wertvolle Zeit verloren, die während der Dauer der stationären Behandlung dazu genutzt werden sollte, um die erforderlichen Vorbereitungen zu Hause nach der Entlassung aus dem Krankenhaus zu treffen.

**Seit dem 1.8.2002 gehören Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu einem besonders geschützten Personenkreis. Dies hat zur Folge, dass bei derartigen Unfällen den Kindern immer ein 100%iger Schadensersatzanspruch zusteht.**

**Der motorisierte Verkehrsteilnehmer haftet immer.** Das verletzte Kind kann die gesamte Palette des Schadensersatzrechts geltend machen, wie neben einem angemessenen Schmerzensgeld, Pflege- und Betreuungskosten, Kosten für behindertengerechten Wohnraummehrbedarf, Kosten eines entsprechend den Behinderungen umzubauenden Fahrzeuges zur Aufrechterhaltung der Mobilität, Verdienstausschlag, vermehrte Bedürfnisse usw.

**An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die Kosten eines behindertengerechten Fahrzeuges neben dem erforderlichen Umbau auch die Übernahme der Kosten eines Basisfahrzeuges beinhalten.**

Zu beachten ist allerdings, dass nur der behindertengerechte Bedarf zu erstatten ist. Zusatzausstattung, wie zum Beispiel Alu-Felgen, Metalllackierung, Navi usw. gehören nicht dazu. Derartige Ausstattungsmerkmale sind selbst zu zahlen.

Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ein verletztes Kind ohne Unfall voraussichtlich ein Fahrzeug selbst angeschafft hätte, wären sogenannte „Sowieso-Kosten“ zu berücksichtigen, also Kosten für eine Anschaffung, die ohnehin angefallen wären. Zu den zu erstattenden Kosten gehören nicht nur die Anschaffungskosten eines Fahrzeuges, sondern auch die Kosten für Versicherung und Unterhaltung.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dies davon abhängig sein kann, ob das Fahrzeug ausschließlich für das verletzte Kind angeschafft wurde oder ob es auch sonst von der Familie benutzt wird. Dies ist bzw. kann Verhandlungssache sein.

**Zusammenfassend ist somit zu beachten, dass ein Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, immer 100%ig zu entschädigen ist, und zwar auch dann, wenn es den Unfall selbst verursacht hat.**

Bei Kindern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, kann im Grunde genommen nur durch Einsichtnahme in die Strafakte festgestellt werden, ob den motorisierten Verkehrsteilnehmer ein Mitverschulden am Unfall trifft oder nicht. Selbst bei einem Gutachten zu Lasten des Kindes im Strafverfahren können noch Ansprüche bestehen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Gutachten in Strafverfahren anderen Kriterien unterliegen als in einem Zivilverfahren. In zivilrechtlicher Hinsicht muss der motorisierte Verkehrsteilnehmer den Entlastungsbeweis erbringen. Unter Umständen kann ihn daher zivilrechtlich dennoch ein Mitverschulden treffen. Hierzu bedarf es der Hilfe erfahrener Rechtsanwälte, die mit der Bearbeitung derartiger Personenschäden vertraut sind.

**Verunglückt ein Kind im Familienauto können ebenfalls Ansprüche gegen die eigene Kraftfahrzeugversicherung geltend zu machen.** Hier besteht oft eine Hemmschwelle. Abgesehen davon wissen viele Eltern auch nicht, dass man gegen die eigene Versicherung Ansprüche für verletzte Kinder geltend machen kann. Derartige Ansprüche werden von der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt.

Bei diesen Unfällen bestand bis zum 31.12.2020 die Besonderheit, dass die Leistungen von Sozialversicherungsträgern nicht anrechenbar waren. Man konnte somit sowohl von der Pflegegeldkasse als auch von der Versicherung Entschädigungszahlungen erhalten. Ab dem 1.1.2021 ist dies nicht mehr möglich, da die Sozialversicherungen ab diesem Zeitpunkt auf Grund der Gesetzesänderung ihre Aufwendungen gegen die Versicherung geltend machen können, was vorher nicht möglich war.

Unfälle mit schwerem Personenschaden sind schon schlimm genug. Noch schlimmer ist es aber, wenn ein Kind bei einem Unfall tödlich verletzt wird. Auch hier wissen viele Betroffene nicht, dass es für die Hinterbliebenen seit dem 22.7.2017 ein Hinterbliebenengeld gibt. Dieses kann für Eltern und Geschwister geltend gemacht werden, bei denen ein hierfür erforderliches „Näheverhältnis“ unterstellt wird.

Praktisch wird dieses unterstellt, wenn man in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Für einen darüber hinausgehenden Personenkreis, z. B. den Großeltern usw. muss ein derartiges Näheverhältnis dargestellt und begründet werden. Über die Höhe besteht noch keine eindeutige Tendenz, da diese „in das Ermessen der Gerichte“ gesetzt wurde.

Bei Kindern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, wäre die Höhe entsprechend der Haftungsquote zu zahlen. Der Anspruch unterliegt der Verjährung, die drei Jahre beträgt. Ein Hinterbliebenengeld anlässlich eines tödlichen Unfalles in Jahr 2017 wäre somit am 31.12.2020 verjährt.

Eltern sollten im Übrigen immer beachten, dass sie, soweit Entschädigungszahlungen für Kinder erfolgen, lediglich Treuhänder sind. Dies gilt insbesondere für das Schmerzensgeld. Hierüber sollte man, wenn überhaupt, nur im Sinne des Kindes verfügen. Zweckmäßigerweise sollten alle Aufwendungen dokumentiert werden. Größere Anschaffungen, wie zum Beispiel ein Hauserwerb von dem gezahlten Schmerzensgeld, können nur mit der Genehmigung des Vormundschaft- bzw. des Familiengerichts erfolgen.

Zu beachten ist, dass für das Kind mit Erreichen seiner Volljährigkeit, ein Betreuer zu bestellen ist, wenn es sich nicht selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann. Spätestens dann sind Eltern unter Umständen verpflichtet, gegenüber dem Gericht Rechenschaft über den Verbleib der Gelder abzulegen. Ist dies nicht lückenlos möglich, muss damit gerechnet werden, dass das Gericht einen Vermögenspfleger bestellt. Dieser scheut sich im Zweifel nicht, die Eltern schadensersatzpflichtig zu machen oder Strafanzeige zu erstatten, wenn der Verbleib der dem Kind zustehenden Entschädigungsbeträge nicht dargelegt werden kann. Vor größeren Ausgaben sollte dies daher schon im Vorfeld mit dem Gericht abgeklärt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eltern bei der Verletzung eines Kindes in jedem Fall darauf achten sollten, dass die Ansprüche geltend gemacht werden, wenn das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei Kindern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sollte ebenfalls eine Prüfung erfolgen. Kosten werden entweder von einer bestehenden Rechtsschutzversicherung übernommen, können über Beratungshilfe abgerechnet werden oder bezüglich der Höhe mit einem Rechtsanwalt vereinbart werden.

Weitere und umfassende Anregungen ergeben sich aus der DIVO-Broschüre  
Unfall – Schwerstverletzt – Hilfe  
Der Leitfaden für Unfallopfer & Angehörige

Darüber hinaus können weitere Informationen eingeholt werden bei

**DIVO – Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e. V., Düren, Goethestr. 1  
Tel. 02421 – 123212; eMail: info@divo.de;  
Website: www.divo.de**

Übrigens: Mit einer Mitgliedschaft von 40,00 € jährlich kann unsere Arbeit im Sinne der Unfallopfer und ihren Angehörigen unterstützt werden.

**Autor:  
E. Herwartz  
- Vorstandsmitglied -**

# WAS TUN BEI GEBURTSHILFLICHEN BEHANDLUNGSFEHLERN? WAS MUSS ICH BEACHTEN? WORAUF KOMMT ES AN?



Nicht wenige Eltern von Kindern mit Behinderung stellen sich entweder unmittelbar nach der Geburt oder im Laufe der Zeit die so wichtige Frage, warum ist mein Kind behindert und ist jemand für die Behinderung von meinem Kind verantwortlich.

Das Leben mit einem Kind mit Behinderung ist eine immense Herausforderung, Belastung und sicher auch in der ein oder anderen Weise eine Bereicherung. Diese besonderen Kinder sind eine Herausforderung für die Familie, für die Eltern, für die nichtbehinderten Geschwisterkinder und für die sog. „Familiengesundheit“.

Die Herausforderung mit dem besonderen Kind und die Sorge um das Kind mit Behinderung dreht sich immer auch darum, warum ist das Kind behindert und ist jemand für die Behinderung meines Kindes verantwortlich.

Daneben ist naturgemäß für die Eltern von beeinträchtigten Kindern immer wieder eine zentrale Frage, was mit ihrem Kind passiert, wenn sie sich selber aus Altersgründen nicht mehr um ihr Kind kümmern können. Wie geht es weiter mit meinem Kind, wenn ich nicht mehr da bin? Wie sieht die finanzielle Zukunft meines Kindes aus?

Aus medizin-juristischer Sicht ist bei der Frage, ob und inwieweit der Frauenarzt, die Entbindungsklinik (Geburtshelfer und/oder Hebamme) oder der nachbehandelnde Kinderarzt unbedingt wichtig, sämtliche Behandlungsunterlagen, Arztberichte, Verlaufsberichte etc. zusammenzutragen und aus medizin-juristischer Sicht zu prüfen, ob und inwieweit ein geburtshilflicher oder kinderärztlicher Behandlungsfehler die kindliche Schädigung verursacht hat.

**Im Grundsatz ist nur dann Schmerzensgeld und Schadenersatz wegen personeller und materieller behinderungsbedingter Mehraufwendungen durchzusetzen, wenn von unserer Seite dargelegt und bewiesen wird, dass ein ärztliches Versäumnis oder ein Hebammenversäumnis die Schädigung beim Kind verursacht bzw. hervorgerufen hat. Die Auseinandersetzung um diese Frage kann mehrere Jahre dauern.**

Es ist also wichtig, dass sich Eltern auf eine langjährige Diskussion und ggf. einen mehrjährigen Rechtsstreit einrichten und die Kraft einteilen. Die juristische Auseinandersetzung ist sicher ein lohnenswerter Weg, aber auch emotional belastend.

Wenn die Entscheidung getroffen ist, für das Kind den Schmerzensgeld- und Schadenersatzanspruch durchzukämpfen, dann sind in aller Regel mindestens zwei Jahre Korrespondenz und Auseinandersetzung mit der Berufshaftpflichtversicherung des Arztes oder der Klinik zu kalkulieren. Wenn danach ein Prozess beim Landgericht und/oder auch beim OLG notwendig wird, so sind sicher weitere drei bis fünf Jahre einzuplanen.

Man muss in diesem Zusammenhang beachten, dass regelmäßig von der Haftpflichtversicherung des Arztes und auch später im Prozess von Seiten der Rechtsanwälte des Krankenhauses oder des Frauenarztes alles Erdenkliche versucht wird, abzustreiten, dass behandlungsfehlerhaft gehandelt wurde.

Im Anschluss daran wird regelmäßig auch bestritten, dass die Schädigung des Kindes derart gravierend ist oder der personelle und materielle behinderungsbedingte Mehrbedarf in dieser Höhe anfällt. Es wird also nicht nur im Grundsatz bestritten, dass überhaupt Schmerzensgeld und Schadenersatz gezahlt wird, sondern darüber hinaus regelmäßig auch die Höhe der geltend gemachten Forderungen verneint.

Wenn man als betroffene Eltern weiß, dass die Auseinandersetzung und das Durchkämpfen der Ansprüche für das Kind ein anstrengender, aber in jedem Fall auch lohnenswerter Weg ist, sollte man diesen Weg unbedingt gehen.

Die eingangs gestellten Fragen „Warum ist mein Kind behindert?“ und „Wie sieht die (finanzielle) Zukunft meines behinderten Kindes aus?“ sind dann zu beantworten.

**Dr. Roland Uphoff**  
Fachanwälte für Medizinrecht

**Autor:**  
**Dr. Roland Uphoff, M.mel.**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Medizinrecht**  
**[www.uphoff.de](http://www.uphoff.de)**



# AUTOFAHREN MIT HANDICAP - EIN ÜBERBLICK

## Führerschein

Hatten Sie vor der Erkrankung bereits eine Fahrerlaubnis? Dann muss sie ggf. erneuert werden. Eine neue Fahrprüfung ist nicht erforderlich. Bei einigen Krankheiten mit Folgen für das Gehirn (z. B. Epilepsie) ordnen Fahrerlaubnisbehörde in der Regel eine Überprüfung der Fahrtauglichkeit an. Wenn man nach einem Unfall körperlich eingeschränkt ist (Rollstuhl oder Verlust eines Arms oder Beins) muss man die Fahrerlaubnis immer anpassen.

Am Anfang muss ein Arzt muss zunächst feststellen, ob man mit der Behinderung noch ein Kfz fahren kann. Ein medizinisches Gutachten ist erforderlich. Das Gutachten wird oft von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnet, wenn die Behörde weiß, dass Fahrtauglichkeitseinschränkungen möglich sind. Mit dem ärztlichen Attest, dass der Patient noch ein Fahrzeug selbst fahren kann, geht es zu einer auf Behinderungen spezialisierten Fahrschule. Ein Fahrtraining empfiehlt sich auf jeden Fall, bevor jemand mit einer erworbenen Behinderung wieder Auto fährt.

Wer noch keinen Führerschein hatte und zum ersten Mal den Führerschein machen möchte, sollte unbedingt eine spezialisierte Fahrschule wählen, um die Fahrausbildung dort zu machen.

**Nach der Vorbereitung wird eine Fahrtauglichkeitsprüfung abgenommen. Dann ist gemäß §11 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ein Eignungsgutachten mit einer Fahrprobe durchzuführen.** Das gilt auch dann, wenn vor der Behinderung der Führerschein vorlag.

**Nach der bestandenen Fahrprobe werden Auflagen im Führerschein eingetragen. Außerdem wird in aller Regel ein Gutachten durch den TÜV erstellt, welche technischen Anforderungen an ein Fahrzeug gestellt werden, damit das**

**Auto mit der spezifischen Behinderung gefahren werden kann.** Wenn all das erledigt ist, kann an die konkrete Kfz-Beschaffung in Angriff genommen werden. Dabei gibt das technische Gutachten vor, was das Kfz an Einrichtungen haben muss, entweder bereits da, oder umgerüstet.

## Beschaffenheit des Kfz

Egal, ob die behinderte Person selber fährt oder immer Beifahrer ist, gibt es Anforderungen an das Auto. Bei der „Passivversorgung“ ist die behinderte Person Beifahrer. Hier muss man auf der entsprechenden Seite des Kraftfahrzeuges dafür Sorge tragen, dass die Person in das Kraftfahrzeug kommt und vorhandene Hilfsmittel wie Rollstuhl etc. im Auto untergebracht werden können.

Oft kompliziert ist es, wenn die behinderte Person Fahrer sein soll. Häufig sind dann erhebliche Umbauten am Fahrzeug nötig. Das kann von einer schlichten Anforderung (z. B. Automatikfahrzeug) bis zu einem Umbau für 50.000 Euro oder mehr gehen.

**In jedem Fall sollte ein auf behindertengerechte Fahrzeugversorgung spezialisierter Anbieter, wie die Firma Sodermanns, beauftragt werden.** Dort wird im Regelfall die gesamte Fahrzeugversorgung vom medizinischen Gutachten bis hin zur Fertigstellung des Fahrzeuges vollständig begleitet.

**Anhand des technischen Gutachtens muss ein für die behinderte Person passendes Kfz ausgewählt werden.** Bei schwereren Beeinträchtigungen ist ein kleines Standardfahrzeug mit geringer Ausstattung in der Regel nicht ausreichend. Die Hilfsmittel (Rollstuhl, Handbike etc.) müssen mit untergebracht werden können. Bei einer Tetraplegie muss das Fahrzeug im Regelfall so groß sein, dass man mit dem Rollstuhl direkt über eine Rampe oder mit einem Lift in das Auto fahren kann. **Es ist wichtig, individuell beraten zu werden.**



Bei Rollstuhlfahrern sind z. B. Sitz- und Standheizung Standardausstattung, auch wenn das manchmal bestritten wird. **Gute Firmen wie Sodermanns bieten umfangreiche Argumentationshilfen.** Bei der Fahrzeugversorgung ist neben den persönlichen Gegebenheiten auch auf die Örtlichkeit, wo das Fahrzeug steht und regelmäßig benutzt wird, zu achten.

**Ist das geeignete Fahrzeug gefunden und sind die erforderlichen Umbauten geplant, sollte auf jeden Fall vor dem Umbauftrag und dem Kaufvertrag die Zusage vom zuständigen Träger wegen der Kosten eingeholt werden.** Eine solch kostenintensive Anschaffung sollte nur mit vorheriger Abstimmung der Kosten gemacht werden.

#### Welche Kosten werden übernommen?

Die Sozialversicherungsträger leisten **Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.** Dafür sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeits- und Wegeunfällen, in anderen Fällen die gesetzliche Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Für diese Träger gilt die Kfz-Hilfverordnung (KfzHV).

Danach wird Hilfe bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs geleistet, also der Fahrzeugkauf selbst gefördert, wenn der Behinderte nicht über ein Kraftfahrzeug verfügt, das zum Umbau geeignet ist. **Der Fahrzeugkauf wird bis zu 22.000 € bezuschusst. Die behinderungsbedingte Zusatzausstattung wird in voller Höhe übernommen (§ 7 KfzHV).**

Im Haftpflichtfall ist – im Rahmen der Haftungsquote – der volle behinderungsbedingte Mehrbedarf vom Schädiger zu bezahlen. Hatte der Anspruchsteller vor dem Schaden kein Fahrzeug und hätte immer noch keines, muss die Haftpflichtversicherung bzw. der Schädiger den gesamten Kaufpreis zahlen.

In anderen Fällen muss man vergleichen, welches Fahrzeug der Geschädigte ohne das Schadensereignis fahren würde. Zum Beispiel: Wenn der Anspruchsteller ohne den Unfall einen Kleinwagen gehabt hätte und er braucht nach dem Schadensereignis wegen einer hohen Querschnittlähmung einen Transporter, wird der Preisunterschied zwischen dem Kleinwagen und dem Transporter übernommen. Die Fahrzeuge müssen untereinander vergleichbar sein müssen.

Wer vor dem Unfall einen Kleinstwagen hatte, darf sich nun nicht auf Kosten des Schädigers ein Luxusauto gönnen. Natürlich darf sich der Geschädigte jedes beliebige Auto kaufen. Den Preisunterschied zwischen Kleinstfahrzeug und Luxusklasse muss er dann selbst zahlen.

Häufig wollen Haftpflichtversicherungen nur ein Gebrauchtfahrzeug erstatten. Die Rechtsprechung billigt dem Geschädigten die Kosten eines Neufahrzeugs zu. Auch im Haftpflichtschadensfall gilt, dass die behinderungsbedingten Umbaukosten voll vom Schädiger zu erstatten sind.

**In der Praxis ist es wichtig, dass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass behinderte Menschen Wege, die er vorher per Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, nun mit dem Auto machen muss.** Deshalb werden die Anschaffungskosten des Vergleichsfahrzeugs teilweise (einige Urteile sagen 1/6 des Anschaffungspreises) über die Differenz der Anschaffungs-

kosten und die Umbaukosten hinaus übernommen. Damit werden Mehrkosten abgegolten, die für die Aufrechterhaltung der sozialen Teilhabe für zusätzliche Fahrten anfallen.

**Bei der Versorgung mit einem Rollstuhl, der als Fahrersitz genutzt wird, muss der Rollstuhl bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 35a StVZO).** Bestimmte Rollstühle sind vorgeschrieben. Gegebenenfalls sollte schon bei der Anschaffung des Rollstuhls darauf geachtet werden, dass er für die Nutzung als Fahrersitz geeignet ist. Sonst besteht das Risiko, dass zwei Rollstühle angeschafft werden müssen. Es kann evtl. nur ein Teil der Kosten erstattet werden.

**Die Anschaffung eines behindertengerechten PKWs ist etwa alle zehn Jahre zu bezahlen.** Auf dem Land und bei hohen Kilometerleistungen eines Kraftfahrzeuges kann manchmal vorher ein neues Auto nötig sein.

Außer dem Autokauf und dem Umbau muss eine behindertengerechte, größere Garage bzw. ein Carport vom Schädiger bezahlt werden. Wenn kein Stellplatz vorhanden ist, hat man einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Haus gegen die zuständige Behörde.

#### Grenzen der Erstattung

Erstattet wird nur Kauf und Umbau von einem Kraftfahrzeug. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Haftpflichtversicherung zusätzlich zu einem PKW nicht noch einen Motorradumbau zahlen muss. Der Motorradumbau muss aus dem Schmerzensgeld bezahlt werden, es sei denn, das Motorrad ist das einzige Fahrzeug. Der Geschädigte muss auf Kosten des Schädigers mobilisiert werden. Ein E-Bike neben einem PKW wird nicht erstattet.

Umbaukosten eines Wohnmobils werden im Regelfall auch nicht übernommen. **Ein Kfz wird unter dem Gesichtspunkt der Mobilität umgebaut.** Die Praxis zeigt es jedoch, dass Kosten für ein Wohnmobil gelegentlich übernommen werden. Neben der Erstattung von Kosten für ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug schuldet ein Schädiger behinderungsbedingten Mehrbedarf für Urlaub.

Da diese Kosten oft hoch sind, kann man mit der Haftpflichtversicherung darüber verhandeln, ob statt der Zusatzkosten, die jahrelang zu zahlen sind, ein Umbau eines Wohnmobils oder eines Wohnwagens bezahlt wird. Vor allem für den Umbau von Wohnmobilen gibt es ebenfalls spezialisierte Anbieter, an die man sich wenden sollte, wenn man Interesse daran hat. Man sollte sich bei der Anschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs unbedingt von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen.

**Autor:**  
**Roland Zarges**  
**Rechtsanwalt**  
**Hoopster Str. 120a**  
**21423 Winsen (Luhe)**  
**Fon +49 (0) 4171 6061355**  
**Fax +49 (0) 4171 6061356**  
**zarges@zarges-schadensersatz.de**  
**www.zarges-schadensersatz.de**

# MÖGLICHKEITEN DER BEHINDERUNGSBEDINGTEN ZUSATZAUSSTATTUNG IM RAHMEN DER KRAFTFAHRZEUGHILFE

**Ausstattungen** sind im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe dann behinderungsbedingt erforderlich, wenn sie für den Nutzer (Mensch mit Behinderung) aus rechtlichen Gründen (TÜV-Gutachten - Fahreignungsprobe) objektiv unverzichtbar sind, um das Kraftfahrzeug bestimmungsgemäß sicher führen zu können.

Für solche Ausstattungselemente, **die nicht Teil der Serienausstattung im Grundpreis des Fahrzeugmodells sind**, oder ab Werk lieferbar sind, und daher mit zusätzlichem Aufwand angeschafft werden müssen, **ist ggf. Kraftfahrzeughilfe für Zusatzausstattungen zu gewähren**.

Die notwendigen Kosten für **behinderungsbedingte Zusatzausstattung**, also der notwendige Fahrzeugumbau, wie beispielsweise Eingabegeräte für Gas & Bremse und für die Lenkbetätigung, Rollstuhlverladesysteme oder Lift etc. werden bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Kfz-Hilfe **ohne Berücksichtigung Ihrer Einkommensverhältnisse in der Regel in voller Höhe bezuschusst**.

Die Erlangung einer Fahrerlaubnis kann ebenfalls bezuschusst werden.

Für die **behinderungsbedingt notwendigen zusätzlichen Ausstattungen**, die durch einen **Fahrzeughersteller**, wie z.B. Volkswagen, Mercedes, Opel, Ford usw. bereits **ab Werk** in das Fahrzeug eingebaut werden, **ist der Mehrpreis aufzuführen**.

Es werden nur die tatsächlich zusätzlich erforderlichen Kosten für behinderungsbedingt notwendigen Mehraufwand, also Zubehörteile ab Werk, übernommen. Für Zubehör, welches bereits im Grundpreis enthalten ist und nicht mit Mehrkosten ausgewiesen werden kann, werden üblicherweise keine Kosten übernommen.

Die Kosten werden teilweise bis zu einem Maximalbetrag übernommen, z.B. beim Automatikgetriebe.

Weitere Ausstattungen können beispielsweise folgende sein:

- Automatikgetriebe (DSG)
- Klimaanlage bzw. Klimaautomatik
- Standheizung
- Winterpaket
- Elektrische Türen bzw. Klappen
- Rückfahrwarner, Rückfahrkamera
- Abgedunkelte Scheiben
- Tempomat, Geschwindigkeitsregelanlage
- Elektr. Schnittstelle f. Aufbauhersteller (PSM Modul/ABH)
- Regensensor
- Lichtsensor
- Elektr. Außenspiegel
- Schlüsselloses Auf-/Abschließen, Keyless
- Zusatzbatterie

Der Zuschuss zum Grundfahrzeug ist üblicherweise einkommensabhängig und beträgt für PKW in die von außen in das Fahrzeug umgesetzt werden kann, bis zu 22.000 €.

## **Kraftfahrzeughilfe-Verordnung-KfzHV §5 Bemessungsbetrag Abs. 1**

Wenn aufgrund der Art und Schwere der Behinderung ein größeres Fahrzeug notwendig ist (Bus oder Van), in das mit einem Rollstuhl hineingefahren werden muss, kann der Zuschuß höher ausfallen.

### **In Einzelfällen bis zu 100%!**

Siehe hierzu Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation.

## **Kraftfahrzeughilfe-Verordnung-KfzHV §5 Bemessungsbetrag Abs. 2**

**Autor:**  
**Frank Sodermanns**  
**F. Sodermanns Automobile GmbH**



# WIR UNTERSTÜTZEN SIE BEI DER ZUSAMMENARBEIT ANTRAGSTELLER, LEISTUNGSTRÄGER, KOSTENTRÄGER

Personenkreis / Tätigkeit / Status	Zuständiger Kostenträger
Angestellte/r, Beitragsleistung unter 180 Beitragsmonate, 15 Jahre	Agentur für Arbeit
Angestellte/r, Beitragsleistung über 180 Beitragsmonate, 15 Jahre	Deutsche Rentenversicherung Bund
Beamte/-innen, Selbständige, keine freiwillige Rentenversicherung	Fachstelle für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben (Kreis & kreisfreie Städte)
Auszubildende (Vertrag vorhanden, bzw. in Aussicht)	Agentur für Arbeit
Nicht Berufstätige (Studenten, Rentner)	Überörtliche Sozialhilfeträger z.B. Studentenwerke Landschaftsverbände, Amt für Soziales, etc.
Kinder & Jugendliche bis zur Beendigung der Schulausb. an einer allg. Schule o. Förderschule. Längstens bis zur Beendigung der Sek II (in der Regel)	Kreis & kreisfreie Städte (Amt für Soziales)
Personen ab dem 18. Lebensjahr	In NRW: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR). Alle anderen Bundesländer: Amt für Soziales
Unfallgeschädigte, Berufsunfallgeschädigte	Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherung
EU-Rentner/in, mit Teilzeitbeschäftigung zum Bestreiten des Lebensunterhaltes	Deutsche Rentenversicherung Bund

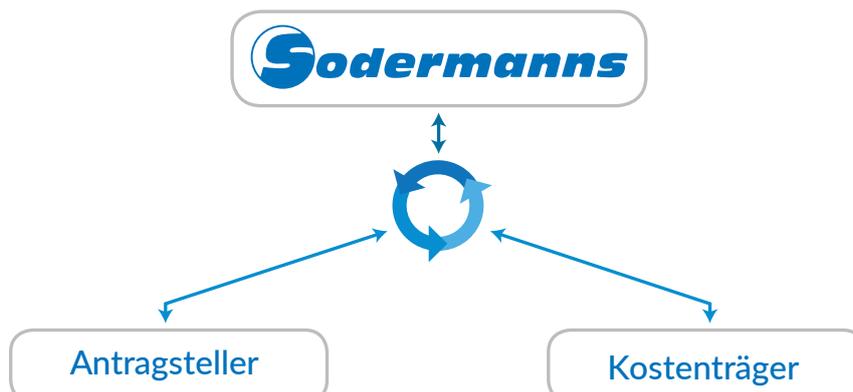
Unter besonderen Umständen können verschiedene Stiftungen zur Finanzierung kontaktiert werden. Hier wird von Fall zu Fall entschieden, ob eine Förderung in Frage kommt.

Unterstützung im Antragsverfahren, z.B. beim Einlegen eines Widerspruchs, erhalten Sie durch entsprechende Fachanwälte oder Rehabilitationsdienste - sprechen Sie uns gerne dazu an!

Zuschusshöhe: Umbau und behinderungsbedingte Notwendigkeiten, üblicherweise 100%. Das Fahrzeug je nach Einkommen ggf. bis zu 22.000,00 EUR oder, je nach Art und schwere der Behinderung (wenn z.B. ein Fahrzeug notwendig ist, in das mit einem Rollstuhl gefahren werden muss) bis zu 100%.

Wir vermitteln und dokumentieren, verfassen Kostenvoranschläge und besprechen uns sehr gerne mit Ihrem konkreten Leistungsträger / Kostenträger.

Zur Sicherheit sollten Sie den Antrag vor dem Umbau stellen, damit Sie später nicht auf den Kosten „sitzen bleiben“.



Alle Angaben dienen der Erstinformation und sind ohne Gewähr. Kein Anspruch auf Vollständigkeit.

# DAS REHA-MOBILITÄTSZENTRUM-NRW AUF EINEN BLICK

## INDIVIDUELLE UMBAUTEN FÜR INDIVIDUELLE MENSCHEN

### Unser Service für Sie umfasst:

Persönliche Kontaktaufnahme mit den Betroffenen.  
Bundesweiter Hol- & Bringservice zu Sonderkonditionen.  
Individuelle Beratung vor Ort:

### Bestandsaufnahme:

- Ist-Zustand
- Krankheitsbild
- ggf. medizinisches Gutachten sichten
- Selbstfahrer- & Beifahrerlösungen

### Bedarfsermittlung:

- Bewegungsanalyse
- Überprüfung der Wahrnehmung und der Umsetzung von Eindrücken und Situationen
- Kräftemessung
- Fahranalyse

Sie sollten vorher wissen,  
dass es nachher funktioniert und  
nichts dem Zufall überlassen!  
**Wir sind für Sie da!**

- **Barrierefreie Unterkünfte** in unmittelbarer Nähe - Hotels, Ferienwohnungen, sowie Pflegedienste, mit allen in Frage kommenden Reha-Hilfsmitteln.
- Die **Tagesversorgung kann direkt bei uns im Haus** sicher gestellt werden. Unser Besucherraum ist mit allen Medien, Klimaanlage, Schlafcouch, sowie Catering-Service ausgestattet.
- Das **gesamte Gelände ist barrierefrei** inklusive großem Sanitärbereich mit Dusche.
- In unserer **Dauerausstellung** befinden sich ständig über **200 verschiedene Umbauten testbereit** für Sie zur Verfügung.
- Eine **Auswahl an Elektrorollstühlen** (insbesondere zum Autofahren mit dem Rollstuhl), sowie diverse **Aktivrollstühle** von unterschiedlichen Herstellern stehen **zum Ausprobieren** im Sitzstudio bereit.
- Auf unserem **eigenen Verkehrsübungsplatz** kann sofort mit dem „Selbstfahrer“-Kunden eine Fahranalyse durchgeführt werden.



- Für die Fahranalyse, Fahreignungsprobe und die komplette Führerscheinausbildung stehen **bis zu 10 umgebaute Fahrschulfahrzeuge** für nahezu jede körperliche Beeinträchtigung zur Verfügung!
- Wir prüfen vor dem Umbau, dass die **individuelle Anpassung des Fahrzeuges** auch wirklich funktioniert. Ohne zusätzliche Kosten, unnötige Herstellung eines Fahrschulfahrzeuges oder Bereitstellungskosten.
- **Wir bauen alle Fahrzeugtypen und Klassen um.** Vom Kleinwagen, wie VW Up, Fiat 500, Renault Zoe usw. über Mittelklassen bis hin zu Vans, SUVs, Bussen, Kastenwagen oder Reisemobilen.
- **Bedarfsgerechte, kostenbewusste und langfristige Versorgung**, insbesondere durch unser Baukastensystem, bei dem beispielsweise das Fahrzeug über einen langen Zeitraum immer wieder an das Krankheitsbild (trotz Veränderung) angepasst werden kann.

